

Anfrage der CDU-Ratsfraktion vom 15.04.2020 zum Thema „Finanzierung von Sportvereinen aus der Sportpauschale“

Inhalt der Anfrage:

Bis zu welcher Höhe darf ein Sportverein, dessen Sportstätte durch die Sportpauschale - also durch öffentliche Steuergelder - finanziert wurde, auf Bareinnahmen angewiesen sein, um seine wirtschaftliche Existenz zu sichern?

Zusatzfrage 1:

Wann entsteht in diesem Zusammenhang ein Wirtschaftsunternehmen, dass ggf. in unzulässiger Weise mit öffentlichen Mitteln gefördert wird?

Zusatzfrage 2:

Müssen unter den Gesichtspunkten der Gemeinnützigkeit und Finanzierung aus Steuergeldern die Sportförderrichtlinien geändert werden?

Antwort der Verwaltung:

Die Mitgliedsvereine des Stadtsportbundes Bielefeld, die die Voraussetzungen nach § 2 der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, können Zuschussanträge nach diesen Richtlinien stellen und Zuwendungen aus der Sportpauschale des Landes NRW erhalten (§ 5 Abs. 1 der RL zu Vergabe von Mitteln aus der Sportpauschale). Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist u.a., dass die Vereine (die mind. seit zwei Jahren Mitglied im Stadtsportbund Bielefeld sein müssen) jährlich ihre Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides nachweisen (vgl. § 2 Buchst. a) SportförderungsRL). Dieser Freistellungsbescheid ist von den Vereinen unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

Nach den steuerrechtlichen Vorschriften erhalten die Körperschaften, die die Voraussetzungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach dem Körperschaftsteuergesetz (KStG), dem Gewerbesteuergesetz (GewStG) und der Abgabenordnung (AO) erfüllen, einen sogenannten Freistellungsbescheid. Hierzu gehören nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG / § 3 Nr. 6 GewStG i.V.m. § 52 Abs.1 u. Abs. 2 Nr. 21 AO grundsätzlich auch Sportvereine. Die Einzelheiten werden von den Finanzbehörden im Rahmen der einschlägigen Vorschriften (§§ 51 - 68 AO) geprüft.

Die Stadt Bielefeld als kommunale Verwaltung ist nicht für die Beurteilung bzw. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Sportvereine zuständig. Die Prüfung der Gemeinnützigkeit bzw. der ggfls. vorliegenden Ausschlusskriterien obliegt allein den jeweils zuständigen Finanzämtern des Landes Nordrhein-Westfalen nach den o.g. Vorschriften.

Im Rahmen der Prüfung von Zuschussberechtigungen nach den Sportförderungsrichtlinien ist es Aufgabe des Sportamtes der Stadt Bielefeld, jährlich zu prüfen, ob ein aktuell gültiger Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid ausgestellt und der Verein damit durch das Finanzamt als gemeinnützig anerkannt worden ist. Ein Sportverein kann nur Zuschüsse von der Stadt Bielefeld erhalten, wenn die Voraussetzungen der jeweiligen Richtlinien (Sportförderungsrichtlinie bzw. Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus der Sportpauschale) erfüllt sind.

Bei der Bezuschussung aus der Sportpauschale wird außerdem darauf geachtet, dass lediglich die für den Sportbetrieb relevanten Bereiche der jeweiligen Sportanlage gefördert werden. Die Bereiche, die überwiegend dem wirtschaftlichen Betrieb zuzurechnen sind (z.B. Geschäftsstellen, kommerzielle Bereiche, etc.), werden nicht aus der Sportpauschale bezuschusst.